



Liebe Leserinnen und Leser,

in diesen außergewöhnlichen Zeiten fällt es nicht immer leicht, die Hektik und die Sorgen des Alltags beiseite zu legen. Ich hoffe aber, dass das Weihnachtsfest und die Feiertage Ihnen allen eine Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit beschert haben. Aber Weihnachten liegt bereits hinter uns und wir schreiben mittlerweile das Jahr 2023. Ich weiß nicht ob es Ihnen da genauso geht, aber der ganz normale Wahnsinn hat einen bereits kurz nach Neujahr wieder eingeholt. Wir befinden uns gerade in der Erstellung des Jahresabschlusses für 2022 und damit einhergehend bei der Erstellung und Versendung der Jahresrechnungen für Strom und Gas. Wer noch keine Rechnung für 2022 erhalten hat, wird diese in den nächsten Tagen in seinem Briefkasten finden. Eigentlich wie immer. Aber eben diesmal doch anders. Zumindest die Gaskunden werden durch die Senkung der Mehrwertsteuer und die Umsetzung der Dezemberhilfe eine doch aufwendigere und noch komplizierter aufgebaute Rechnung erhalten.

Für alle gelten seit Jahresbeginn die Strom- und Gas-/Wärmepreisbremsen. Die Umsetzung dieser Entlastungsmaßnahmen ist für uns Energieversorger eine Mammutaufgabe, welche neben den „normalen“ Themen wie Jahresrechnung und Jahresabschluss gelöst werden muss.

Das alles ist sehr kompliziert und wird uns auch noch 2024 beschäftigen. Aber das Wichtigste ist doch, durch die Dezemberhilfen und die Energiepreisbremsen werden wir Verbraucher deutlich entlastet und stark gestiegene Energiekosten verlieren ihren Existenzschrecken. Und so schaue ich frohen Mutes auf das neue Jahr und wünsche Ihnen die Zuversicht, Hürden und Hindernisse zu überwinden, sowie die schönen Momente des Lebens genießen zu können.

In diesem Sinne: Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Ich wünsche Ihnen Gesundheit und viel Kraft für 2023.

Ihr Ronny Stieber

Ronny Stieber
Geschäftsführer



Das Entlastungspaket gegen die Energiepreiskrise

Weltweite Ereignisse, geopolitische Zusammenhänge und ungünstige Marktmechanismen haben im vergangenen Jahr zu einer nie dagewesenen Energiepreissteigerung an den Weltmärkten geführt. Deshalb lagen die Einkaufspreise für Strom und Gas an den Börsen weltweit so hoch wie noch nie. Der Einkaufspreis für Strom war teilweise viermal so hoch wie vor der Energiepreiskrise, der Einkaufspreis für Erdgas hatte sich zwischenzeitlich sogar verzweifacht.

Die schwankenden Energiepreise werden durch eine vorausschauende, langfristige und risikominimierende Einkaufsstrategie geglättet. Das hat zur Folge, dass die Preisspitzen abgefedert werden und die Preissteigerung zeitlich gestreckt bzw. verzögert wird. Nun aber, spätestens mit Beginn des Jahres 2023, sind die gestiegenen Energiekosten bei den Letztverbrauchern angekommen und bilden eine hohe Belastung sowohl für Haushalte als auch für Gewerbe und Industrie.

Diese extremen Preiskapriolen kommen dank der Beschaffungsstrategie der deutschen Energieversorger bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern so nicht an.

Deshalb hat die Bundesregierung ein umfangreiches Entlastungspaket geschnürt, das wir Ihnen nachfolgend erläutern wollen.

1. Oktober 2022 – Senkung der Mehrwertsteuer auf Erdgas

Zur Entlastung der Gaskunden hat die Bundesregierung die Mehrwertsteuer für Erdgas von 19% auf 7% ab dem 1.10.2022 abgesenkt. Diese Steuersenkung gewährt die Energieversorgung Greiz GmbH allen Jahreskunden, also Kunden, die ihre Abrechnung jährlich erhalten, rückwirkend für das gesamte Jahr 2022. Kunden, die monatlich abgerechnet werden, erhalten die Steuererleichterung seit Oktober 2022.

Dezember 2022 – Soforthilfe

Im Dezember 2022 ist für die Erdgasversorgung kein Abschlag eingezogen worden. Im Rahmen der staatlichen Soforthilfe zur Energiepreisentlastung übernimmt die Bundesregierung $\frac{1}{2}$ des prognostizierten Jahresgasverbrauchs, der etwa einem Abschlag entspricht. Die konkrete Abrechnung dieser Unterstützung erfolgt mit der Jahresrechnung für das Jahr 2022. Die Dezemberhilfe erhalten alle Kunden von ihrem jeweiligen Lieferanten, von dem sie zum Stichtag 1.12.2022 versorgt wurden. Auch in der Fernwärme wurde gegenüber dem Gebäudeeigentümern eine Soforthilfe gewährt. Diese entspricht $\frac{1}{2}$ des Jahresverbrauchs. Die Entlastung erreicht die Mieter aber erst mit der Heizkostenabrechnung für 2022 und ist in der Abwicklung eine Aufgabe der Vermieter.

Januar 2023 – Jahresabrechnung 2022

Ab 19. Januar 2023 versendet die EV Greiz an alle Kundinnen und Kunden ihre Jahresabrechnung für das vergangene Verbrauchsjahr 2022. Postalische Zustellungen dauern in dieser Zeit erfahrungsgemäß manchmal ein paar Tage länger, sodass die Kundinnen und Kunden ihre Rechnungen nicht immer sofort in den Händen halten. In der Jahresrechnung werden die Verbräuche mit den geleisteten Abschlagszahlungen aufgerechnet und es entsteht ein Nachzahlungsbetrag oder ein Guthaben. Hier wird die abgesenkte Mehrwertsteuer ausgewiesen und die Soforthilfe aus dem Dezember konkret verrechnet.

Februar 2023 – Fälligkeit der Jahresabrechnung 2022

Anfang Februar wird der erste Abschlag für das Jahr 2023 und der Betrag für die Jahresabrechnung 2022 fällig. Wie üblich verrechnet die Energieversorgung Greiz GmbH Restbeträge, sowohl Guthaben als auch ausstehende Beträge aus der Jahresabrechnung 2022, direkt mit dem ersten Abschlag. Der Abschlag wird anhand der Jahresabrechnung und der Preisänderungen für das kommende Jahr angepasst. Die enormen Preissteigerungen führen für alle Verbraucher dazu, dass dieser Abschlag steigen wird. In der Jahresabrechnung kann aus IT-technischen Gründen in der Abschlagsberechnung die Energiepreisbremse noch nicht berücksichtigt werden.

Ab März 2023 – Energiepreisbremse

Ab dem 1. März 2023 muss von allen Energieversorgern die Energiepreisbremse umgesetzt werden. Aus softwaretechnischen Gründen ist das nicht früher möglich, die Entlastung wird dann aber rückwirkend auch für Januar und Februar gewährt. Ende Februar erhalten alle Verbraucherinnen und Verbraucher noch einmal eine individuelle Benachrichtigung, wie ihr Abschlag durch die Energiepreisbremse nach unten korrigiert wird. Der höhere Abschlagsbetrag aus Februar wird natürlich vollumfänglich berücksichtigt.

Soforthilfe im Dezember

Wie bereits im November 2022 beschlossen, haben alle Erdgasverbraucherinnen und -verbraucher zur kurzfristigen Entlastung die Soforthilfe im Dezember erhalten. Damit diese Soforthilfe schnell und möglichst unkompliziert direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen konnte, ist der Abschlag im Dezember für Erdgas nicht eingezogen worden. Tatsächlich übernimmt der Staat aber weder den Dezemberverbrauch noch den Dezemberabschluss, sondern ganz konkret ein Zwölftel des Jahresgasverbrauchs zum gültigen Vertragspreis zum 1. Dezember 2022 zuzüglich einem Zwölftel des Jahresgrundpreises. Grundlage für die Berechnung der Soforthilfe ist der im September prognostizierte Jahresverbrauch des Kunden.

So wird der konkrete Betrag der Soforthilfe für jede Gasentnahmestelle errechnet:

- $\frac{1}{12}$ des im September 2022 für Sie prognostizierten Jahresverbrauchs (in kWh)
- Multipliziert mit dem Bruttoarbeitspreis Ihres Vertrags (in ct/kWh, gültig zum 1. 12. 2022)
- Addiert mit $\frac{1}{12}$ des Bruttogrundpreises Ihres Vertrags (in €, gültig zum 1. 12. 2022)

Dieser Betrag entspricht ungefähr, aber nicht genau, dem Dezemberabschluss, denn die Energieversorgung Greiz GmbH und viele andere Versorger ziehen z. B. nicht 12, sondern 11 Abschläge im Jahr ein. Dadurch entsteht eine Differenz, die auf der Jahresrechnung konkret abgerechnet wird.



Beispielrechnung

Familie Müller verbraucht pro Jahr etwa 18.000 kWh Erdgas. In ihrem Grundversorgungstarif ist die Familie deshalb zu Beginn des Jahres 2022 mit den damals noch gültigen Preisen hochgerechnet worden auf einen Jahresrechnungsbeitrag von 1.787,14€. Der voraussichtliche Betrag wird auf 11 Abschläge verteilt und ergibt dann gerundet etwa 165€ Abschlag für Gas pro Monat. Wegen der steigenden Energiekosten hat Familie Müller bereits im September ihren Abschlag freiwillig erhöht und zahlt nun monatlich 220€ Abschlag. Diese 220€ Abschlagszahlung hat die Energieversorgung Greiz GmbH im Dezember nicht eingezogen und so die staatliche Soforthilfe an Familie Müller ausbezahlt.

Der tatsächliche Betrag für die Soforthilfe für Familie Müller beträgt aber:

- $\frac{1}{12}$ des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs:
 $18.000/12 = 1.500 \text{ kWh}$
- Multipliziert mit dem Bruttoarbeitspreis des Vertrags (Grundversorgung der EV Greiz gültig zum 1. 12. 2022):
 $13,11 \text{ ct/kWh} \times 1.500 \text{ kWh} = 196,65 \text{ €}$
- Addiert mit $\frac{1}{12}$ des Bruttogrundpreises des Vertrags (Grundversorgung der EV Greiz gültig zum 1. 12. 2022):
 $165,20/12 = 13,77 \text{ €}$

Betrag Soforthilfe (wird gerundet): **210€** 3

Familie Müller erhält also nicht 220€, den Betrag ihres monatlichen Abschlags, sondern 210€ als Soforthilfe im Dezember.

Auf der Rechnung im Januar wird das alles konkret und genau verrechnet:

für den Verbrauchszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 haben wir nachfolgende Abrechnung ermittelt. Einzelheiten der Berechnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

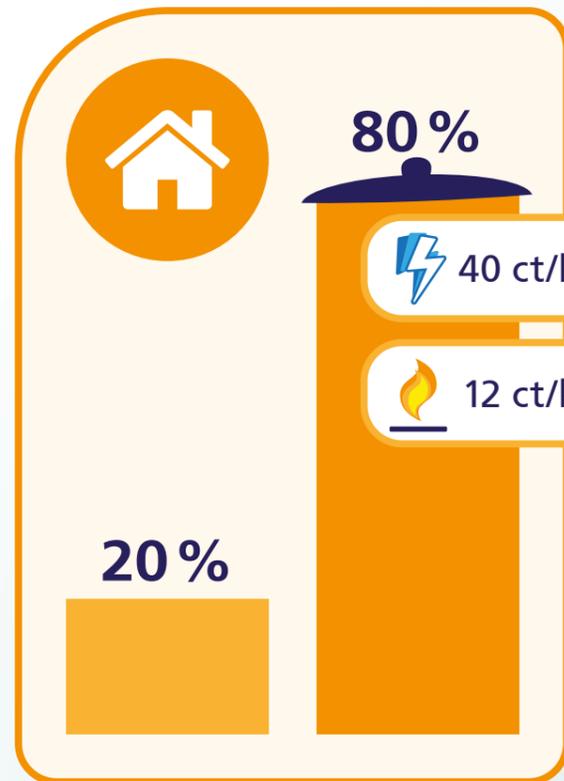
Strom	578,57 EUR	
Gas	640,50 EUR	1
Rechnungsbetrag gesamt	1.219,07 EUR	
abzüglich geleistete Abschlagszahlungen	-397,00 EUR	2
abzüglich Dezemberhilfe	-210,00 EUR	3
Gesamtbetrag	612,07 EUR	4

- 1 Der zu zahlende Betrag errechnet sich aus dem Gasverbrauch multipliziert mit dem Arbeitspreis zuzüglich Grundpreis.
- 2 Von dem zu zahlenden Betrag werden die geleisteten Abschlagszahlungen abgezogen.

- 3 Die Soforthilfe wird wie ein weiterer Abschlag behandelt und ebenfalls abgezogen.
- 4 So ergibt sich der Rechnungsbetrag, der eine Nachzahlung oder ein Guthaben beinhalten kann.

Energiepreisdeckel für Strom, Gas und Fernwärme

Zusätzlich zur Soforthilfe im Dezember hat die Bundesregierung auch den Energiepreisdeckel beschlossen. Ab März 2023, aber rückwirkend auch für Januar und Februar 2023, soll ein Preisdeckel für Strom, Gas und Fernwärme die Preissteigerungen dämpfen. Dabei soll ein Großteil des prognostizierten Jahresverbrauchs gedeckelt werden; der Verbrauch, der darüber hinausgeht, wird mit dem vom jeweiligen Versorger vereinbarten, höheren Preis abgerechnet. Das dämpft insgesamt die Energiekosten, Energiesparen lohnt sich aber weiterhin.



Strom für Haushalte

Für Stromkundinnen und -kunden, die bisher weniger als 30.000 kWh Strom im Jahr verbraucht haben, also vor allem Haushalte und kleinere Unternehmen, wird der Preis für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 40 ct/kWh (brutto) gedeckelt. Der Vorjahresverbrauch entspricht entweder dem durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch oder dem Verbrauch des Jahres 2021. Sollte kein Verbrauch vorliegen, zum Beispiel, weil Sie ein neues Haus gebaut haben, wird eine Schätzregel angewendet. Viele Bestandskunden der Energieversorgung Greiz haben für 2023 einen vertraglichen Stromarbeitspreis unterhalb des gesetzlichen Preisdeckels. Für diese Kunden findet die Anwendung des Preisdeckels natürlich nicht statt.

Gas für Haushalte

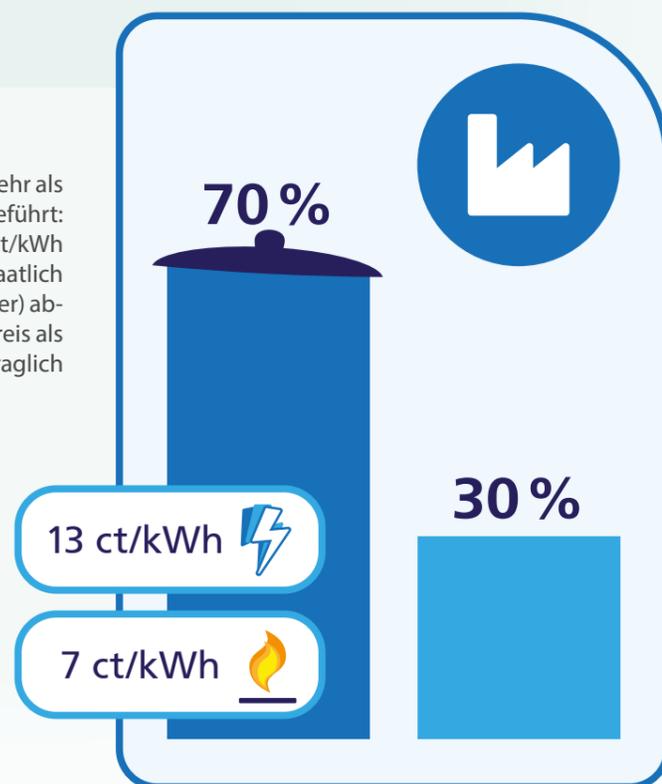
Private Haushalte und Unternehmen, die jährlich weniger als 1,5 Mio. kWh Gas verbrauchen, sowie Vereine erhalten 80% ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs für 12 ct/kWh (brutto). Bei Fernwärme wird der Preis für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 9,5 ct/kWh (brutto) gedeckelt.

Strom für Unternehmen

Auch für größere Unternehmen und Industriekunden mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch wird ein Strompreisdeckel eingeführt: 70% des historischen Stromverbrauchs werden dann für 13 ct/kWh (netto, zuzüglich Netzentgelte, Messstellenbetrieb und staatlich veranlasster Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer) abgeben. Bei Kunden mit einem niedrigeren Stromarbeitspreis als 13 ct/kWh wird der gesamte Stromverbrauch mit dem vertraglich vereinbarten geringeren Preis abgerechnet.

Gas für Unternehmen

Beim Gaspreis gilt für Gewerbe/Industriekunden mit einem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh eine Deckelung für 70% des historischen Verbrauchs auf 7 ct/kWh (netto) auf den Beschaffungspreis (zuzüglich Netzentgelte, Umlagen und Steuern).



Wie wird die Energiepreisbremse genau berechnet?

Der Staat zahlt für jeden Energieverbraucher, der Erdgas, Fernwärme oder Strom abnimmt, einen festen Betrag. Dieser Betrag gilt für jede Entnahmestelle, also für jeden (Haupt-) Zähler. Er errechnet sich aus dem prognostizierten Jahresverbrauch, den davon gedeckelten 80% und der Differenz zwischen dem Arbeitspreis des jeweiligen Versorgers und dem anzuwendenden Preisdeckel.

Beispiel:

Familie Müller befindet sich in der Grundversorgung und verbrauchte bisher pro Jahr 18.000 kWh Erdgas und 3.500 kWh Strom. Dieser bisherige Verbrauch ist die Grundlage für die Prognose: Beim Gas wird der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch zugrunde gelegt, beim Strom der Jahresverbrauch von 2021. Liegen diese Werte nicht vor (z. B. wegen Umzug oder Neubau) prognostiziert der Netzbetreiber aufgrund von detaillierten Erfahrungswerten den Verbrauch. Für beide Energieträger gilt die Energiepreisbremse, aber nur für jeweils 80% des Verbrauchs. Bei Familie Müller gilt also für 14.400 kWh Erdgas und 2.800 kWh Strom die Energiepreisbremse. Beim Erdgas wird der Preis dafür auf 12 ct/kWh gedeckelt, beim Strom sind es 40 ct/kWh.

Strompreisbremse

Strom- und Gaspreisbremse funktionieren ganz ähnlich: Für 2.800 kWh Strom (80% der im Beispiel prognostizierten 3.500 kWh) zahlt der Staat die Differenz zwischen Strompreis und Strompreisdeckel. Bei aktuell 46,92 ct/kWh in der Grundversorgung und dem Preisdeckel bei 40 ct/kWh beträgt die staatliche Entlastung für Familie Müller 6,92 ct/kWh, multipliziert mit der gedeckelten Menge von 2.800 kWh, also 194€ für das Jahr 2023. Dieser Entlastungsbetrag wird voll ausgegeben, unabhängig vom Verbrauch der Familie.

Erdgaspreisbremse

Der Preis in der Grundversorgung für Erdgas liegt bei der EV Greiz aktuell bei 18,46 ct/kWh, also 6,46 ct/kWh über dem Deckel. 80% des Verbrauchs, also 14.400 kWh werden auf 12 ct/kWh gedeckelt, das ergibt also einen Betrag von ca. 930€, die der Staat für Familie Müller bezahlt. Dieser Betrag wird auf jeden Fall für Familie Müller ausbezahlt, unabhängig davon, wieviel Erdgas die Familie verbraucht. Für jede Kilowattstunde über 14.400 kWh wird der normale Preis berechnet, also 18,46 ct/kWh. Schafft es Familie Müller aber weniger zu verbrauchen, sogar weniger als 14.400 kWh bleibt der staatliche Zuschuss gleich hoch. Energiesparen lohnt sich also ganz besonders.

Wärmepreisbremse

Familie Schulze hat keine Gasheizung, sondern wird mit Fernwärme versorgt. Auch Familie Schulze erhält für ihre Heizung einen staatlichen Zuschuss: Der Fernwärmepreis wird für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 9,5 ct/kWh gedeckelt. In den seltensten Fällen sind allerdings die Bewohner auch gleichzeitig Fernwärmekunden der EV Greiz. Vielmehr ist der Abnehmer der Fernwärme die Wohnungsgesellschaft, die dann die Wärme mit den Bewohnern direkt abrechnet. Durch die Preisbremse bei der Fernwärme zahlen die Vermietungs- und Wohnungsgesellschaften weniger an die EV Greiz und müssen diese Preisvorteile an die Mieterinnen und Mieter weitergeben. Dies geschieht in der Regel mit der Heizkostenabrechnung.



Wie funktioniert die Auszahlung?

Die Energiepreisbremse kann wegen des sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwands vor allem bei der Umstellung der IT- und Abrechnungssysteme nicht kurzfristig umgesetzt werden. Es geht um ein komplexes System, in dem Millionen von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tarifgestaltungen richtig abgerechnet werden müssen. Dafür müssen die Abrechnungsprogramme hunderter Energieversorgungsunternehmen komplett umprogrammiert werden, was natürlich Zeit benötigt. Deshalb wird die Energiepreisbremse erst zum 1.3.2023 eingeführt, gilt dann aber rückwirkend auch für Januar und Februar, also für den gesamten Energieverbrauch im Jahr 2023.

Deshalb erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst mit ihrer Jahresabrechnung 2022 eine neue Abschlagshöhe anhand ihres Verbrauchs und ihres aktuellen Tarifpreises mitgeteilt, in dem die Energiepreisbremse noch nicht berücksichtigt ist. Bis Ende Februar müssen dann alle Energieversorger ihre Kundinnen und Kunden über die Höhe ihres persönlichen Entlastungsbetrages durch die Energiepreisbremse informieren. In dieser Benachrichtigung wird dann entsprechend des Entlastungsbetrages auch ein neuer Abschlagsbetrag errechnet und mitgeteilt. Der höhere, bereits gezahlte Februar-Abschlag wird natürlich in die Gesamtberechnung einbezogen – es geht niemandem Geld verloren.

Dieser verwaltungstechnische Aufwand wird von den Energieversorgungsunternehmen übernommen. Sie beantragen auch die Zahlungen für jeden einzelnen Verbraucher beim Staat. Die Haushaltskundinnen und -kunden müssen also nichts weiter tun – die Energieversorgung Greiz GmbH sorgt dafür, dass jede Kundin und jeder Kunde die staatliche Entlastung erhält.

Fragen und Antworten zum Energiepreis-Entlastungspaket

Wer hat einen Anspruch auf welche Energiepreisentlastung der Bundesregierung?

Dezember-Soforthilfe

Die Soforthilfe erhalten alle Haushaltskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Einrichtungen automatisch, die keine viertelstündliche Leistungsmessung haben. Sie muss nicht beantragt werden. Unabhängig vom Verbrauch werden auch gezielt größere Verbraucher entlastet, wie die Wohnungswirtschaft und beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Für die Dezember-Soforthilfe mussten diese Einrichtungen und alle Kunden mit einer viertelstündlichen Leistungsmessung dem Gaslieferanten bis zum 31.12.2022 einen schriftlichen Antrag vorlegen.

Unterschieden wird jeweils in Haushalte und kleinere Unternehmen einerseits und Industriekunden andererseits. Für die Frage, welcher Referenzpreis anzuwenden ist, kommt es allein auf die Entnahmestelle des jeweiligen (Gewerbe-)Kunden an, die jeweils nach dem Verbrauch eingeordnet wird.

Im Erdgas gilt: Für SLP- (und RLM-)Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch unter 1,5 GWh sowie von Vermietern, WEGs bzw. zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen greift der Referenzpreis von 12 ct/kWh (brutto).

Im Strom gilt: Für Netzentnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh greift der Referenzpreis von 40 ct/kWh (brutto). Für SLP-Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch gilt dagegen der Referenzpreis von 13 ct/kWh (netto), allerdings ohne Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und staatlich veranlasste Preisbestandteile.

Gas-, Wärme- und Strompreisbremse

Die Energiepreisbremsen gelten generell für alle Lieferverträge über die Entnahme von Gas, Wärme und Strom aus dem jeweiligen Netz, sowohl für Tarifkunden, als auch Sondervertragskunden, Grund- und Ersatzversorgung und sogar Notversorgung. Auch für Nacht-, Wärme- und Ladestrom gelten die Preisbremsen, denn maßgeblich ist nur die „Lieferung bzw. Netzentnahme“, ohne weitere Bedingungen an Art der Lieferung oder Vertragsgestaltung.

Bei **zeitvariablen Tarifen** wie einem Zwei-Tarif-Zähler (z.B. für eine Nachtspeicherheizung), wird der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, um den Entlastungsbetrag der Strompreisbremse zu berechnen. Die verschiedenen Preisstufen werden dabei aber nicht mengengewichtet, sondern anhand der zeitlichen Gültigkeit der Tarifstufen. Wenn z.B. von 0 bis 6 Uhr ein günstiger Tarif gilt und von 6 bis 24 Uhr ein teurer Tarif, dann geht der Nachttarif zu 6/24 in den Durchschnitt ein und der Tagtarif zu 18/24, egal wie viel in diesen Zeitfenstern verbraucht wurde. So wird nicht vorrangig der billige Nachttarif, sondern vor allem der teure Tagtarif einberechnet und die Entlastung fällt höher aus. Gleiches gilt bei stunden- oder sogar viertelstundengenauer Abrechnung.

Was ist das Entlastungskontingent und wie wird es bestimmt?

Das Entlastungskontingent ist die Energiemenge, auf die seitens der Bundesregierung der Energiepreisdeckel gewährt wird. Das sind die besagten 80 % des prognostizierten Verbrauchs bei Haushalts- und kleineren Gewerbekunden und 70 % bei Industriekunden jeweils bei Gas, Fernwärme und Strom. Für die Prognose des Verbrauchs werden Methoden herangezogen, die sehr gut erprobt sind und regelmäßig für die energiewirtschaftliche Vorhersage des zukünftigen Energiebedarfs genutzt werden.

Für das **Kontingent bei der Strompreisbremse** wird daher für alle nicht-leistungsgemessenen Entnahmestellen (was alle „normalen“ Zähler betrifft) die jeweils aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers verwendet. Diese ergibt sich aus historischen Verbrauchswerten. Bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung an der Entnahmestelle wird das Entlastungskontingent auf Grundlage des Verbrauchs im Kalenderjahr 2021 errechnet.

Für **neue Entnahmestellen** (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtet) wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Bei regulären Haushaltsanschlüssen (ohne viertelstündliche Leistungsmessung), erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen eine Jahresverbrauchsprognose. Dabei werden auch **neue Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektroautos** berücksichtigt, das Entlastungskontingent erhöht sich automatisch.

Bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung (zumeist industrielle Verbraucher), werden alle neuen, nach dem 1. Januar 2021 eingerichteten Entnahmestellen anhand des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums geschätzt. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. So kann Missbrauch verhindert werden: Letztverbraucher sollen nicht eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten können, um anhand neuer, manipulierbarer Stromverbräuche in 2023 entlastet zu werden. Eine Sonderregel gilt hier für neu eingebaute Wärmepumpen: Um das Entlastungskontingent z.B. für eine im November 2023 eingebaute Wärmepumpe zu ermöglichen und zu errechnen wird der Dreimonatszeitraum auf einen Monat verkürzt.

Das **Entlastungskontingent beim Gasverbrauch** für Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen, beträgt 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs. Kleinere und mittlere Wärmekunden erhalten ebenfalls für 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs einen garantierten Bruttoarbeitspreis. Großverbraucher (Industrie) erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres Gasverbrauchs bezogen auf den Jahresverbrauch im Jahr 2021. Größere Wärmekunden erhalten ebenfalls ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres Wärme-Jahresverbrauchs im Jahr 2021.

Wo kann ich mich über die Entlastungshilfen der Bundesregierung genauer informieren?

Die Bundesregierung bietet umfangreiche Informationen zum Entlastungspaket auf ihrer Webseite unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland. Hier finden Interessentinnen und Interessenten weiterführende Ausführungen zur Dezember-Soforthilfe, die Energiepreisbremsen, die Mehrwertsteuersenkung u.v.m. mit detaillierten FAQs zu allen Themenbereichen.



Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenservice arbeiten aktuell unter Hochdruck daran, die Jahresabrechnung zu bewältigen und gleichzeitig alle Kundenanfragen zu beantworten. Daher kann es gelegentlich zu Wartezeiten im Kundenbüro und am Telefon kommen.

Auch die Energieversorgung Greiz GmbH informiert ihre Kundinnen und Kunden natürlich über diese Themen, die für viele Menschen sehr wichtig sind. Wir freuen uns daher, wenn Sie diese Kundeninformation, die sie hiermit in den Händen halten, genau studieren, denn wir haben versucht, möglichst alle Fragen gründlich zu beantworten. Auch auf unserer Homepage fassen wir regelmäßig die neuesten Informationen für Sie zusammen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir telefonische und persönliche Anfragen in unserem Kundenbüro zum Teil nur mit längeren Wartezeiten bearbeiten können: Die aktuelle Energiepreiskrise, das Entlastungspaket der Bundesregierung und der damit verbundene, verwaltungstechnische Aufwand übersteigen unsere personellen Ressourcen bei Weitem. Wir bemühen uns aber, alle Anfragen möglichst schnell zu bearbeiten.

Abschöpfung von Zufallserlösen

Die Situation am Strommarkt und die stark gestiegenen Preise haben dazu geführt, dass manche Anlagenbetreiber für ihren erzeugten Strom viel mehr Erlöse erzielen, als ursprünglich geplant. Diese zum Teil hohen Mehreinnahmen, die nicht aufgrund ökonomischen Handelns, sondern kriegs- und krisenbedingte Zufallserlöse darstellen, will die Bundesregierung abschöpfen und damit Teile der Strompreisbremse finanzieren.

Die Abschöpfung betrifft die Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Speicher, Erdgas, Biomethan und weitere Gase. Kleinere Anlagen bis zu 1 MW sind generell ausgenommen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Betreiber von PV-Anlagen auf dem eigenen Dach, die wegen der Situation an der Strombörse aktuell mehr Geld für ihren Solarstrom einnehmen, sind also von der Erlösabschöpfung nicht betroffen, wenn ihre Anlage nicht mehr als 1 MW Leistung hat.

Die Erlösabschöpfung hat am 1. Dezember 2022 begonnen und läuft zunächst bis zum 30. Juni 2023. Eine Verlängerung bis zum 30. April 2024 ist möglich.



Aktuelles aus dem Bereich Strom

Ertüchtigung Niederspannungsnetz Am Hirschberg

Die grundlegende Tiefbaumaßnahme am Hirschberg ist nach fast zweijähriger Bautätigkeit nahezu abgeschlossen: In einer koordinierten Baumaßnahme haben der Zweckverband TAWEG das Abwasser- bzw. Trinkwasserleitungsnetz saniert, die Stadt Greiz die notwendige Straßenbaumaßnahme durchgeführt und die Energieversorgung Greiz GmbH ca. 650 m Niederspannungskabel und 25 Kundenstromanschlüsse erneuert.

Mit der Erneuerung des Niederspannungsnetzes und Rückbau der vorhandenen Niederspannungsfreileitung auf eine Länge von ca. 450 m, werden die witterungsbedingte Störungsanfälligkeit der Anlagen gesenkt, die Betriebssicherheit erhöht sowie der Unterhaltsaufwand z. B. für Holzfreihaltungsarbeiten reduziert. Ebenfalls im Rahmen der Maßnahme wird noch das äußere Erscheinungsbild der vorhandenen Ortsnetztrafostation durch die Gestaltung mit Graffiti aufgefrischt.

Die finanziellen Aufwendungen für die notwendigen Tiefbau- und Verlegearbeiten bis zur endgültigen Fertigstellung im ersten Halbjahr 2023 betragen ca. 125T€. Mit dieser Baumaßnahme investiert die EV Greiz in den kontinuierlichen Netzausbau und die Optimierung der Netzanlagen, um so eine kundenorientierte und sichere Energieversorgung zu gewährleisten. So werden das Störungsgeschehen und Ausfallzeiten im gesamten Netzgebiet reduziert.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- selbständiges Ausführen aller Montage-, Wartungs- und Betriebsführungstätigkeiten an den MS- und NS-Anlagen im Netzgebiet nach allgemeiner Anweisung bzw. nach Arbeitsunterlagen
- Ausführung von Messungen, Prüfungen, Schalthandlungen und Arbeiten unter Spannung
- Erstellung von NS-Hausanschlüssen in Kabel- und Freileitungsbauweise
- ggf. Ausführen notwendiger Erdarbeiten bei der Erstellung von Hausanschlüssen sowie Kabelverlegungen
- Ermitteln und Beseitigen von Störungen
- ggf. fachliches Beaufsichtigen von Mitarbeitern und Fremdfirmen
- Durchführung von Zählereinbauten und Zählerausbauten
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Ihr Profil

- Abgeschlossene Berufsausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik oder Ähnliches
- Erfahrungen aus dem Bereich der Energieversorgung/Verteilung
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kommunikative und soziale Kompetenz (Teamfähigkeit)
- Sachliches und freundliches Auftreten
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- Eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team.
- Eine Vollzeitbeschäftigung mit einer leistungsgerechten Vergütung nach Tarifvertrag einschließlich Sozial- und Zusatzleistungen.

Bewerbungsschluss: 31. Januar 2023



Energieversorgung Greiz GmbH
Mollbergstraße 20
07973 Greiz
www.evgreiz.de

KONTAKT Kundenservice

Telefon: 03661 614-600
Fax: 03661 614-209
E-Mail: service@evgreiz.de

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt
Ronny Stieber (Geschäftsführung)

Redaktion: Uta Jenenchen

Gestaltung: Markus Schneider

Bildnachweis
EV Greiz GmbH, depositphoto.com

Redaktionsschluss
06. 01. 2023



Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre schriftliche, vollständige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen an folgende Adresse:

Energieversorgung Greiz GmbH, Mollbergstraße 20, 07973 Greiz oder per E-Mail: sekretariat@evgreiz.de.